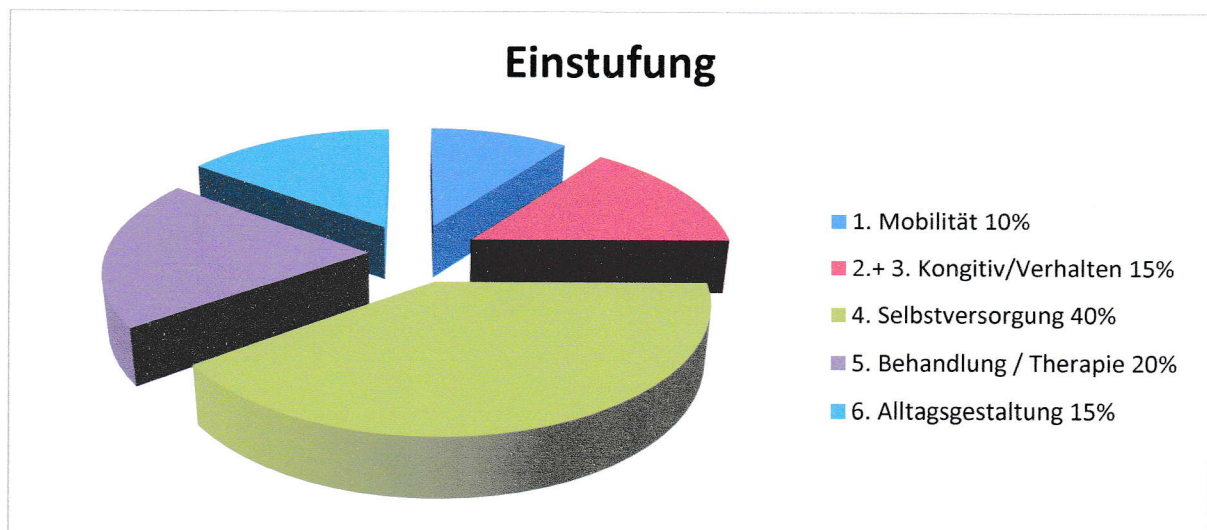


§ 14 SGB XI Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Fähigkeitsstörungen und/oder Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit in den sechs Bereichen vorhanden sind:

- 1. Mobilität 10%**
Fähigkeit zur Fortbewegung, Treppensteigen, Sitzen, Positionswechsel im Bett...
- 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten 15 % (incl. 3.)**
Orientierung, Sachverhalte verstehen, Gespräche, Alltag planen...
- 3. Verhaltensweisen und psychische Probleme 15 % (incl. 2.)**
Motorik, Unruhe, (Auto-) Aggression, Abwehr, Wahn, Angst, Depression...
- 4. Selbstversorgung 40%**
Ernährung, Körperpflege, Kleiden, Harn-, Stuhlinkontinenz, Stomata...
- 5. Bewältigung von und eigenständiger Umgang mit therapie- oder krankheitsbedingten Belastungen und Anforderungen 20%**
Arztbesuche, Therapietermine, alle behandlungspflegerische Maßnahmen...
- 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte 15%**
Eigenständige Planung des Alltags und das Aufrechterhalten sozialer Kontakte.



Es erfolgt keine zeitliche Bewertung der Einschränkungen mehr. Es wird die selbstständige, teilweise selbstständige oder unselbstständige Ausübung der einzelnen Tätigkeiten beurteilt. Alle Module sind für die Bestimmung des Pflegegrades in unterschiedlicher Gewichtung maßgeblich.

§ 15 SGB XI – Festlegung des Pflegegrads

Der Pflegegrad wird anhand eines Punktesystems bestimmt. Dabei werden die einzelnen Modulunterpunkte bewertet und addiert. Unter Berücksichtigung der Modul-Gewichtung wird schließlich eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die Auskunft über den Pflegegrad gibt.

Pflegegrad 1: geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (ab 12,5 bis unter 27 Gesamtpunkte)

Pflegegrad 2: erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (ab 27 bis unter 47,5 Gesamtpunkte)

Pflegegrad 3: schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (ab 47,5 bis unter 70 Gesamtpunkte)

Pflegegrad 4: schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit (ab 70 bis unter 90 Gesamtpunkte)

Pflegegrad 5: schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung (ab 90 bis 100 Gesamtpunkte)

Um den Pflegegrad von Kindern zuverlässig zu ermitteln wird die Einschränkung Ihrer Fähigkeiten und Selbstständigkeit mit denen altersentsprechend entwickelten Kindern verglichen.

Darüber, ob die Ermittlung der Pflegestufe nach den bisher geltenden Bestimmungen oder nach dem neuen Gesetz erfolgt, gibt das Datum der Antragsstellung Aufschluss. Alle vor dem 31. Dezember 2016 gestellten Anträge werden nach dem alten Recht behandelt. Dies gilt auch für den Erwerb von Anspruchsberechtigungen auf Pflegeversicherungsleistungen.